Über Robot im Egerland

† Dr. Rud. Langhammer

Eger 1931

(Sonderabdruck aus dem Jahresbericht der Staats-Lehrerbildungsanstalt)

Selbstverlag Buchdruckerei „Egerland", Eger

Reg.-Rat Dr. Karl Siegl zum achtzigsten Geburtstage.

(6. November 1931)

Über Robot im Egerland

† Dr. Rud. Langhammer

Von meinem verstorbenen Vetter Prof. Dr. phil. Rudolf Langhammer, ehemals langjähriger Professor an der Staats-Lehrerbildungsanstalt in Eger und später bis zur Austreibung aus unserer sudetendeutschen Heimat durch die Tschechen Direktor der Staats-Lehrerbildungsanstalt in Komotau, erschien während seiner Lehrtätigkeit in Eger die Veröffentlichung

„Über Robot im Egerland“,

eine interessante, wissenschaftliche Arbeit über die Fronarbeit im Egerland. Diese Arbeit erschien im Jahresbericht der Staats-Lehrerbildungsanstalt in Eger im Jahre 1931, sie wurde verstorbenen Reg.-Rat Dr. Karl Siegl zum achtzigsten Geburtstage am 6. November 1931 zugeeignet.

Die „Egerer Zeitung“ unter ihrem verdienstvollem Schriftleiter, Herrn Notar a. D. Hans Fischer in Amberg, hat sich entschlossen, diese Veröffentlichung nachzudrucken und sie damit der gänzlichen Vergessenheit zu entreissen. Dafür gebührt ihr unser Dank.

Univ.-Prof. Dr. phil. R. Schreiber

Über Robot im Egerland

Dr. Rud. Langhammer

Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses war im Egerland im allgemeinen nicht anders als im übrigen Böhmen, nur daß die Lage der Bauern nie so trostlos schlecht wurde, wie sie auf einzelnen Herrschaften Mittelböhmens sich gestaltete.

Um die Lage des Bauernstandes seit dem 15. Jahrhundert würdigen zu können, müssen wir den Blick etwas weiter zurückwenden. Bauernelend gab es nicht nur nach der Hussitenzeit, sondern schon in der germanischen Frühzeit. Wir finden schon im fränkischen Reiche der Merowinger bei dem Stand der Hörigen (Liten)[1]) alle charakteristischen Merkmale des späteren, leibeigenen Bauernstandes. Den Liten fehlte die Freizügigkeit, sie zahlten Zins von ihrer Hufe[2]) und schuldeten dem Herrn Frondienste, besaßen aber persönliche Rechte.

Nach dem alemannischen und bajuvarischen Volksrechte betrug die fronpflichtige Zeit bei den ansässig gemachten Unfreien drei Tage in der Woche. Die Fronpflicht der Inhaber von Freien- und Litenhöfen war viel geringer, eine oder mehrere Wochen im Jahr oder noch weniger. Daneben gab es auch schon Fronleistungen, die auf Bitten der Herren gewährt worden zu sein scheinen zur Aushilfe bei der Getreide- und Heuernte u. ä., welche aber später zur ständigen Pflicht wurden. Allerdings wurde bei diesen Fronden häufig Entschädigung und Verköstigung gewährt.[3])

Um 1300 hatte nach slawischem Bodenrecht nur ein kleiner Teil der Landbewohner Böhmens seine alte Volksfreiheit ungeschmälert erhalten.[4]) Die meisten Bauern waren „Grundhörige", die ihren Grundherren verschieden abgestufte Zinse und Naturalabgaben leisten mußten. Sie waren an die Scholle gebunden, anderseits saßen sie auf den ihnen zugewiesenen Gründen nicht zu sicherem Rechte, sondern konnten vom Grundherrn willkürlich entfernt werden.

---

1) Lite, Lete, Lasse ist der Freigelassene; gotisch lêtan = freilassen. Laßbauer ist im Mittelalter ein zinspflichtiger Bauer, der auf einem Laßgut, d. i. auf einem Lehenshof sitzt. Vgl. R. Vollmann, Wortkunde. II.

2) Das Wort Hufe (Hube) wird verschieden gedeutet; nach Grimms Wb. wahrscheinlich zu haben und heben. Nach anderen wird es als Behuf gedeutet, d. h. das, was jemandem zukommt, sein Anteil, auch das, wessen man bedarf. Speziell bedeutet Hufe das von einem Hörigen bewohnte Ackerland, eingeschränkt auf einen „halben Hof" (d. i. 15—30 Morgen; in Bayern ist Morgen oder Tagewerk ungefähr 34 Ar).

3) R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrh., S. 63.

4) W. Weizsäcker, Das deutsche Recht der bäuerlichen Kolonisten Böhmens und Mährens im XIII. und XIV. Jahrh. M. V. G. D. B. 51 S. 476 ff. In V. Prökls Werk „Eger und das Egerland", II., S. 152 ff sind die Zinse Lehen und Robote unklar, unvollständig und zum Teil geschichtlich unrichtig behandelt. A. John, Oberlohma, Geschichte und Volkskunde eines egerländer Dorfes (1903), vgl. S. 36 ff. Auch hier sind die Untertanspflichten kurz und ungenau behandelt.

In noch größerer Abhängigkeit standen ursprünglich die unfreien Knechte, über deren Arbeitskraft der Grundherr mit völliger Freiheit verfügte.

Nur ein geringer Teil der Bevölkerung saß zu Vertragsrecht auf seinem Grunde. Für die Dauer eines geschlossenen Vertrages konnten sie vom Grundherrn nicht vertrieben werden.

Ein gewaltiger Umschwung dieser gesellschaftlichen Gliederung trat mit der sg. deutschen Kolonisation ein. Ein unsicheres Bodenrecht konnte die deutschen Siedler nicht locken. Das ihnen gewährte Bodenrecht war das sg. deutsche Recht (jus teutonicum, jus emphyteuticum, purcrecht, podaci).

Die nach deutschem Rechte angesiedelten Bauern waren keine Hörigen, keine untertänigen Leute, sondern gleichsam freie Eigentümer, die unter bestimmter, aber geringer Erbzinspacht den Grund und Boden bewirtschafteten. Ihr Besitz war sogenannter emphyteutischer Besitz. Emphyteuse ist das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem fremden landwirtschaftlichen Grundstück.

Auf diese Weise entwickelte oder brachte der deutsche Bauer in Böhmen die Idee der Freiheit zur Geltung. Die meisten slawischen Bauern waren nach Belieben des Grundherrn abstiftbar, d. h. es konnte ihnen der zur Bewirtschaftung überlassene Grund und Boden ohne weiteres wieder abgenommen werden. Die slawischen Bauern konnten auch zu Abgaben und Leistungen in willkürlicher Höhe verhalten werden. Der „böhmische" Bauer war schon damals recht- und schutzlos und stand mit Gut und Blut in voller Gewalt des Grundherrn.

Es ist begreiflich, daß auch die slawischen Bauern das deutsche Recht anstrebten und wirklich erreichten.

War die Rodung besonders mühevoll, so war das zugeteilte Land für längere Zeit zinsfrei. War die Rodung leichter, so mußte gleich gezinst werden oder sogar eine Anzahlung, die Anleit[1]), geleistet werden.

Von dieser Anleit sind die jährlich zu leistenden Verpflichtungen zu unterscheiden, welche

1. im Grundzins,
2. in Naturalleistungen,
3. in persönlichen Leistungen bestehen konnten, die bei jeder Herrschaft verschieden waren.

Zu Georgi und Galli oder Walpurgis und Galli waren gewöhnlich die Silberzinse fällig. Die Lieferungstermine für Naturalgiebigkeiten (Korn, Hafer, Hühner, Eier u. a.) waren meist Ostern, Weihnachten u. a. Feste. Die persönlichen Leistungen gehörten ursprünglich zu den Ausnahmen und sind nicht zu vergleichen mit den späteren Roboten.

„Freilich wirkten später die schlechteren Lebensverhältnisse der slawischen Bauern in der Richtung der allmählichen Unter-

---

[1]) Vgl. Weizsäcker, ebenda S. 501; die lateinische Quellenbezeichnung ist arrha; ahd. analeita; sie galt von alters technisch für den Grenzbegang, wenn Schöffen, Geschworene und Zeugen feierlich an die Grenze und die Grenzzeichen leiteten (Grimms Wb. Grenzbesichtigung), mhd. anleite Anschreibegebühren (Lexer).

[2]) E. Strauß, Bauernelend und Bauernaufstände in den Sudetenländern. S. 17. Vgl. Strauß auch in den folgenden Abschnitten.

höhlung des ursprünglich freien Rechtes der deutschen Kolonisatoren." (Siehe Fußnote [2]) auf Seite 4.) Der Grundherr suchte aus den deutschen Bauern allmählich ebensoviel Dienstleistungen herauszupressen wie aus den slawischen.

Nach dem tschechischen Worte robiti = arbeiten kam bereits im 14. Jahrhundert für alle Arbeitsleistungen der Bauern für den Grundherrn der Ausdruck Robot auf.

Allmählich wurde der Bauer zum Untertan der Herrschaft. Der Grundherr bekam nicht nur die niedere, sondern vielfach auch die hohe Gerichtsbarkeit. Aus einem dinglichen wurde ein persönliches Untertänigkeitsverhältnis, welches sich um 1500 in die Erbuntertänigkeit oder Leibeigenschaft verwandelte. Durch den Landtagsbeschluß vom 14. März 1487 wurde der Bauer in Böhmen gesetzlich an die Scholle gefesselt. Eine weitere persönliche Belastung waren die Zwangsgesindedienste, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Untertanenkinder, auf Verlangen der Obrigkeit in ihre Dienste zu treten. Zur Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften mußte der Untertan die obrigkeitliche Zustimmung einholen. Die Heirat der Untertanen wurde auch von der Zustimmung des Grundherrn abhängig gemacht.[1])

Das Salbuch der Egerer Klarissinnen vom Jahre 1476.

Durch das 13., 14. und 15. Jahrhundert ist ein verläßlicher Führer für die Verhältnisse im Egerland das Salbuch[2]) der Egerer Klarissinnen, welches im Jahre 1476 angelegt wurde. Es ist in mustergültiger Weise von dem Egerer Archivdirektor Dr. K. Siegl in Regestenform veröffentlicht. Dadurch ist dieser wertvolle Quellenschatz allgemein zugänglich gemacht.[3]) In diesem Salbuch finden wir sämtliche Privilegien und Freiheiten des Klosters verzeichnet, ferner Briefe und Handfesten [4]) über Erwerbungen, Zinse u. a., beginnend mit dem Jahre 1264—1491.

Die hier erwähnten Verpflichtungen bestehen zuerst nur in Geld- und Naturalleistungen. Z. B. Albrecht Rohrer reicht den Klarissinnen zu Eger ein Pfund Haller[5]) und zwei Hennen auf dem Hause und Garten

---

[1]) Karl Grünberg, die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien I., II. (1893/94). Es ist dies die beste Darstellung der feudalen Rechts- und Wirtschaftsordnung in den Sudetenländern. Der zweite Band druckt die notwendigen Akten ab. — Betreffs des landwirtschaftlichen Arbeitslebens Deutschlands am Ausgang des Mittelalters vgl. Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes, I. 20 S. 341 ff. Fr. Zoepfl, Deutsche Kulturgeschichte, I. S. 247 ff.

[2]) Salbuch ist Urkundenbuch für die zu einer Gemeinschaft gehörigen Grundstücke, Einkünfte und Schenkungen; mdh. sal = rechtliche Übergabe eines Gutes (Kluge, Etym. Wb.)

[3]) Dr. K. Siegl, das Salbuch der Egerer Klarissinnen. Sonderabdruck aus den M. V. G. D. B. XLIII. und XLIV. Mit dem Dekrete v. 7. Feber 1872 wurde das Egerer Nonnenstift aufgehoben.

[4]) Urkunde, eigentlich Bestätigung der Urkunde durch eigenhändige Unterschrift (manu firmatio, Manifest).

[5]) Pfund als Geld, gewogenes Metall als älteste Münzrechnung. In Bayern waren z. B. 1 Pfund Heller (schwarzer Münze = Kupfermünze) = 8 schwarzer Schilling = 2 Goldmark, ohne die vielfach höhere Kaufkraft des Geldes in Rechnung zu ziehen.

des Ruprecht Schaller an der Englersgasse (obere Bahnhofstraße) 5. April 1324.[6]) Fränzel Goßwein von Liebenstein überreicht 6 Kahr Getreidezins.[7])

Es müssen sich aber doch bald andere Verpflichtungen eingebürgert haben. Zum 18. Feber 1448 heißt es: Hans Schlachtner zu Eger verkauft den Klarissinnen daselbst ein Schock Gr. auf seinem Hause und Garten vor dem Obertor, an den Schwestern Hof anstoßend, und bekennt, des Konvents Mann zu werden und „vor den Jungfrauen zu recht zu sten, in maß das anderer besessener und zinsender leute in der vorstat recht und gewohnheit ist."[1]) Am 13. August 1473 lesen wir bereits: Jorg Smydell, Bürger zu Eger, gibt den Schwestern S. Klaraordens zu Eger einen Zins auf seinem Hofe zum Hag, zu unterst im Dorf gelegen, darauf jetzt der Nickel Pühler sitzt und 11 Kahr halb Korn, halb Hafer, 1 Schock Eier und 2 Hennen zinst, beziehungsweise den genannten Hof selbst mit Scharwerk und Mannschaft um 20 fl rh. gegen Widerkauf.[2]) Ferner Wolfhart Haberzett zum Tagwein (= Döba), der etliche Jahre hinter den geistlichen Jungfrauen S. Klarenordens zu Eger allda zum Tagwein auf einem Hofe gesessen war, nun aber wegen Leibesschwachheit der Arbeit nicht mehr vorstehen kann, einigt sich samt Wenzel Haberzett, seinem Sohn, und dessen Brüdern mit dem zählung von Mannschaft und Pflicht, so daß er und seine Konvent über das Kaufrecht, das sie auf ihrem Hofe hatten, unter Los-Söhne mit der fahrenden Habe, wie das des Landes zu Eger Recht ist, ungehindert ziehen können (11. April 1477).[3])

Untertanenklassen.

Im Egerer Robotverzeichnis d. J. 1777 wird folgende Einteilung zugrunde gelegt:

I. die angesessenen Untertanen sind:

a) Ganz- oder Teilbauern,
b) Chalupner (Großhäusler),
c) Häusler (Kleinhäusler).

II. die Inleute.

Die Kleinhäusler und Inleute sind die Gutstaglöhner. Kleinhäusler sind gar nicht oder so wenig befeldet, daß sie auf Taglohn oder ein Handwerk angewiesen sind. Die Inleute sind unbehaust und wohnen bei Bauern oder Großhäuslern zur Miete.

Von großer Bedeutung ist die Scheidung der Angesessenen in Rustikalisten und Dominikalisten. Rustikalgründe sind untertänige Gründe, welche nach der Eintragung in den Katastern der ordentlichen Kontribution (Steuer) unterworfen sind. Die Dominikalgründe sind Hofland, welches grundsätzlich kontributionsfrei ist, nur zur „Extraordinärkontribution" herangezogen wird, welche gewöhnlich die Grundobrigkeit selbst trägt. Die Schuldigkeiten der Dominikalisten sind vertragsmäßig festgesetzt, daher treten die Dominikalisten in der agrarischen Reformgesetzgebung des 18. Jahrh. vollständig zurück.

---

[6] Salbuch, S. 42, No. 50.

[7]) ebenda, S. 57, No. 94; betreffs Kahr vgl. später.

[1]) ebenda, S. 108, No. 264.

[2]) ebenda, S. 125, No. 318.

[3]) ebenda, S. 127/8, No. 324.

Robot. Das Urbar v. Höflas v. J. 1635.

Neben dem Ausdruck Robot wird in den Akten der späteren Zeit Frone (= Herrendienst) gebraucht oder in einer bestimmten Bedeutung (welche wir gleich kennenlernen werden) auch Scharwerk.[1])

An Stelle der Naturalfronen traten ziemlich häufig, aber meist nur aufkündlich, Ablösungen in Geld oder auch in Getreide: Frongelder, Robotzinse. So hatte z. B. Nikl Ott aus Unter-Pilmersreut 12 Kar Getreide jährlichen Zins an die Stadt Eger zu zahlen, welchen er am 23. Oktober 1598 in Geld ablösen wollte. Die „Losunger" (die 4 Losungsmänner, welche die Stadtsteuer [Losung] verwalteten) verlangten 1000 fl Ablösung. Weil dies zu hoch schien, erhielten die Losunger den Auftrag, „mit den Otten zu handeln, damit sie dz Kar vmb 60 fl keuflich bekommen möchten" (Egerer Stadtbuch 1597/8 fol. 202a; Sign. 7 d 26). Im Urbar des deutschen Hauses (1722, Sign. 9 a 7) wird sehr oft der Zins erwähnt „1 fl 14 kr für Pfertfron"; im Urbar der Stadt Eger (z. B. I. fol. 129) finden wir „Scharwerckgeld". In den Gerichtsbüchern der Stadt Klösterle lesen wir im 17. Jahrhundert häufig: Es soll kauffer jährlichen zinsen georgii 10 gr, Galli 12 gr, Pfluggeldt 8 gr, Haber (Hafer) 1 Viertel 2 Metzen etc."[2])

In dem Urbar des Rittergutes Höflas (bei Eger),[3]) welches im Jahre 1635 begonnen wurde, heißt es z. B. bei der Aufzählung der Schuldigkeiten des „Kraus Hoff zu Ödtt (Ort Oed bei Seeberg):

---

[1]) Scharwerk nach Grimms Wb. zu ahd. scara = Schar, zugeteilte, besonders von Personen reihum zu leistende Dienstarbeit. Hierher gehört wahrscheinlich auch Scharwenzel (Wenzel, ein häufiger slaw. Personenname, ist hier zum Gattungsbegriff geworden) = Allerweltsdiener.

[2]) Gerichtsbuch III. fol. 29. Pfluggeld ist Geldersatz für Pflugfron.

[3]) Egerer Stadtarchiv 9 a 19.

„Urbare (mhd. urbor, urbar = Ertrag) sind Aufzeichnungen beschreibender Art, welche zur Kunde des Bestandes einer Grundherrschaft an liegendem Gut und ihrer Gerechtsame zu dienen bestimmt sind." (Kötzschke).

John unterscheidet mit Unrecht zwischen Frondiensten und Robot. Zu den Frondiensten rechnet er das Scharwerk, unter welchem er die Beistellung eines freien Gespannes versteht, oder Handfronen. Nur die Handfronen, Acker- und Felddienste für die Gutsherrschaft nennt er Robot. Daher kam er zu der unrichtigen Behauptung: „Robot kam in Oberlohma nicht vor." Auch der als Freund Goethes bekannte Magistratsrat Sebastian Grüner war der Überzeugung: „Die Unterthanen der Frais und des egrischen Gebiethes sind mit keiner Robot belastet." Diese falsche Ansicht Grüners befindet sich nicht in dem von A. John herausgegebenen Werke „Über die ältesten Sitten und Gebräuche der Egerländer", sondern in einer Handschrift, welche im Egerer Archiv aufbewahrt wird (Fasz. 418), und zwar in dem Kapitel „Zehend und Sackzinse". Sackzinse sind jährliche Getreideabgaben in Säcken. Zu der erwähnten Frais gehörten: Neu-Albenreut, Mugel, Ottengrün, Schachten, Querenbach, Hardeck (H. Gradl, Geschichte des Egerlandes, S. 281). Im Urbar des Deutschen Hauses wird der „Pitanczen Zinnß" öfters erwähnt (1722). Pitanz (Pietanz) ist nach Schmeller die Portion, besonders eine reichlichere und bessere, womit sich die frommen Herren an gestifteten Jahrtagen ihrer Gönner und bei ähnlichen Anlässen etwas zugute taten. (Nach Grimms Wb. die tägliche, besonders die reichlichere Portion eines Klostergeistlichen an Brot und Wein); im allgemeinen ist es wohl eine fromme Stiftung.

2 Kar Korn } gewisser Zins,
2 Kar Hafer }

2 Metzen, 2 Napf Korn } als Zehent, falls er nicht auf dem Felde eingehoben wird, welches bei der Herrschaft steht (von der Herrschaft bebaut wird).
2 Metzen, 2 Napf Hafer }

2 Hühner ½ Schock Eier 1 Hahn 2 Tag Pferdefrohn.

Da der erste angeführte Zehent doch vom herrschaftlichen Feld dürfte nicht eingehoben worden sein, wurde zu den Schuldigkeiten des Kraus Hofes nachgetragen: 2 Metzen, 2 Napf Korn und 2 Metzen und 2 Napf Hafer sind als jährlicher Zehent „in das deutsche Hauß" zu liefern.[1])

Für diese Zeit haben wir in diesem Urbar überwiegend Naturalleistungen. Kahr (Kar) ist ein Getreidemaß. Das Egerische Kahr kommt beinahe 8 Bayerischen Metzen gleich (Schmeller, Bayerisches Wörterbuch). Ein Bayerischer Metzen = 37.06 l, 1 Kahr betrug also 2.9 hl. Beim Hafer wurde es zu 3.08 hl gerechnet.[2]) Ein Napf ist $^1/_{32}$ des Kahrs.

Die Zahl der festgesetzten Robottage ist sehr gering. Wenn auch über diese noch einige Tage hinzukommen, so hat doch der Bauer für die Bebauung seines eigenen Grundes genügend Zeit.

Wenn von einem Felde des Kraus-Hofes gesagt wird, daß es „bey der Herrschaft steht", so heißt das, daß es von der Herrschaft eingezogen worden war. Die Herrschaft vermehrte oft auf Kosten des Bauernlandes das Herrenland, sie „legt den Rustikalgrund". Weil der „gelegte Rustikalgrund" der Steuerfreiheit des Dominikalgrundes teilhaftig wurde und jede Legung eine Vermehrung des obrigkeitlichen Arbeitsbedarfes bedeutete, so hatte der Staat ein Interesse, eine Vermehrung des Dominikalgrundes auf Kosten und zum Schaden des Bauernlandes zu untersagen, was auch seit dem Jahre 1751 geschah.

Wo im Höflaser Urbar weniger Naturallieferungen sind, da gibt es wieder mehr festgesetzte Robottage. Die Schuldigkeiten des Hans Kunradt lauten:

2 Fl. deutsch, 2 Metzen Korn, 2 Metzen Hafer, 1 Henne, 15 Eier, 2 „Hassengenß" (vielleicht gemästete Gänse), 2 Tage mähen, 2 Tage schneiden, 2 Tage jäten, 2 Tage heuen. Dafür bekommt er keinen Lohn. Bei ihm heißt es auch, daß er mit einem Pferd das Mehl aus der Mühle zu führen hat. Ob es weit oder nah ist, so muß er es ohne Lohn verrichten. Wenn er dabei über Nacht ausbleiben muß, bekommt er die Zehrung; wenn er nicht über Nacht ausbleibt, bekommt er ein Stück Brot usw.

Hier sehen wir Geldzins, wenig Getreideabgabe, aber bereits 8 festgesetzte Robottage.

---

[1]) Vgl. Dr. K. Siegl, Geschichte des Reichsforstes und der Stadt-Egerer Waldungen. Egerer Jahrbuch 1929, Sonderabdruck S. 19 ff. Der letzte Deutschorden-Komtur war Johannes v. Gleichen (1587—1591). 1608 kam das Ordenshaus und Komturei mit allen Gebäuden und Gütern samt Nutzungen an die Stadt Eger, welche es 1627 gegen Zurücknehmen des hiefür ausgelegten Kaufschillings dem Freiherrn Chr. Simon v. Thun abtreten mußte (Gegenreformation). 1627 oder 1628 überließ Freiherr v. Thun das Deutsche Haus den Malthesern oder Johannitern. Der zweite Verkauf des Deutschen Hauses an die Stadt erfolgt 1693.

[2]) Vgl. H. Jansen, deutsche, österr. und schweiz. Maße, Gewichte und Münzen. Sonder-Abdruck aus dem deutsch-engl. Wörterbuche von Muret-Sanders.

Seit Mitte des 17. Jahrhunderts waren den Herrschaften die Arbeitsleistungen wertvoller als die Giebigkeiten. Es wurde keine Gelegenheit versäumt, die Robotschuldigkeiten hinaufzutreiben, wie man in früherer Zeit nicht wählerisch war, die Geld- und Naturalabgaben der Untertanen zu steigern.[3])

Die Frondienste sind entweder Spann- oder Fuß-(Hand-)-dienste. Die Robotpatente gebrauchen für die ersteren Zug- oder Roßrobot, für die letzteren Fußrobot. In Böhmen überwog die Zahl der Ochsenfröner, in Mähren und Schlesien wurden die Zugdienste meist mit Pferden geleistet. Das scheint vor der schlimmen Zeit am Ende des Dreißigjährigen Krieges auch im Egerland gewesen zu sein. So haben wir nach dem Urbar des Gutes Höflas 1635 in dem Dorfe Oed vier Pferdefröner, in dem Dorfe Kropitz zu selben Zeit sechs. In der Folgezeit finden wir nur Ochsenfröner.

Die Dienste waren gemessen oder ungemessen. Der gesetzliche Ausdruck „gemessene Robot" oder Maßarbeit (Grünberg) bezeichnet die dem Werke nach bestimmte Robot, z. B. die Bestellung einer gewissen Ackerfläche, die Verpflichtung zur Einbringung der Ernte eines bestimmten Feldes. Diese Maßarbeit gab es sehr selten. Der Ausdruck Scharwerk sollte der Maßarbeit vorbehalten sein, er wird aber für Robot im allgemeinen verwendet. Die ungemessenen Dienste sind bloß der Zeit nach bestimmt.

Eine andere wichtige Einteilung der Dienste ist die in ordentliche und außerordentliche Fronen. Das Robotpatent v. J. 1680 legte die ordentliche mit höchstens drei Tagen in der Woche fest. Daselbe Robotpatent bestimmte aber im gleichen Absatze: „Es sollen auch hierunter die Erndt-Zeit, Heumachen, Aufbrechung der Teucht oder andere unversehene gefährliche Zufälle, welche keinen Verzug leiden, nicht begriffen seyn, als zu welcher Zeit die Unterthanen nach Befund der Herrschaft, beständig zu Roboten und zu Hülff zu kommen verbunden seyn sollen." Damit wurde die außerordentliche Robot gesetzlich festgelegt, in welcher der Schwerpunkt der Fronpflicht lag.

Für manche außerordentliche Robot wurde eine Entschädigung in Geld gegeben oder eine „Ergötzlichkeit", bestehend in Brot, Bier, Erbsen u. a., verabreicht.

Aus dem Verzeichnis für Entschädigung der außerordentlichen Robot lernen wir im Urbar von Höflas auch die verschiedenen Arten der Leistungen kennen. Der Entschädigungsbetrag ist nicht in einheitlicher Währung angegeben. Es heißt bald nur d (denarius, die Abkürzung für Pfennig), dann wieder weißer d, weißer Groschen und Kreuzer. Für Ackern und Düngen einen ganzen Tag hindurch werden 15 kr. gegeben; für Schneiden 8 weiß d, für Mähen 4 d, für Heu- und Grummetmachen 4 weiße d. Für eine Lachter Holz (Klafter) (so viel immer die Herrschaft von dem Fröner begehrt) werden 4 d gegeben; für das Hauen eines

---

[3]) W. Medinger, Wirtschaftsgeschichte der Domäne Lobositz, S. 173 ff. In der Anmerkung schreibt er: „Das beliebteste (Mittel) davon war, in den von der Herrschaft verwahrten Giebigkeitsplänen ein X für ein U d. i. für V (Fünf) durch Ansetzung eines Schwänzchens ein X (Zehn) zu machen, um den nicht sehr schriftgelehrten Untertanen gerade auf das Doppelte zu steigern."

Schockes Büschel 2d. Was über eine Meile ist, wird eine jede Meile mit 1 weißen Groschen entschädigt. Kost wird diesen allen gegeben. 1)

Die Pferdefröner waren verpflichtet, alles Getreide, Heu, Grummet, Bau- und Brennholz „es sey weit oder nah gelegen" ohne alle Entschädigung einzubringen. Nur wenn sie über Nacht ausblieben, wurde ihnen zur Zehrung gegeben (Futter und Brot).

Wir sehen, durch die außerordentliche Robot können die Frontage eine gewaltige Erhöhung erfahren. Nach Aufzählung der ordentlichen Robot heißt es ja manchmal: „Dieses Is Er zu thun schultig, Muß vberdies wie die Anderen vmb den lohn alle Frohn verrichten, waß Mohn (man) Ihm heißt."

Die Robotpatente

Die Lage der Bauern war im 17. Jahrhundert äußerst traurig geworden. „Die mehreste Beschäftigung des Untertans bestehet in der Robot; sie wird bloß mit Zwang und mehrenteils mit Schlägen verrichtet". Bei mancher Herrschaft wurden die Leute tatsächlich „bis auf das Blut ausgesogen". Die Bauern lebten oft in beispielloser Unsauberkeit. „Das Zusammenwohnen in einem einzigen Raum mit so kleinen Fenstern, daß keine Luft eindringen kann, gemeinsam mit dem Federvieh, das Schlafen auf der Ofenbank oder auf Stroh auf der Erde, meist ohne sich zu entkleiden, das erkläre alles." 1)

Der große Bauernaufstand des Jahres 1680, die Klagen der Untertanen veranlaßten Kaiser Leopold I., der sich wegen der großen Pestgefahr gerade in Pardubitz aufhielt, das erste Bauern-Schutzgesetz, das erste Robotpatent zu veröffentlichen. Die Hoffnung des Kaisers, die Grundherren würden „christ- und mildiglich" die Untertanen „tractiren", hat sich nur in seltenen Fällen erfüllt.

Als neue Unruhen entstanden, wurde 1717 für Böhmen und Mähren ein neues Rotopatent erlassen, dann noch eins im Jahre 1738. Die „extraordinari Robot" wurde wieder beibehalten.

So mußten die Robotpatente „wirkungslose Linderungsmittel gegen eine schwere Krankheit, die am Marke des ganzen Landes und Volkes zehrte und einer gründlichen Heilung bedurfte," bleiben. 2)

Die Reformversuche Maria Theresias gingen sehr langsam zu Werke. Sie war vom besten Willen beseelt zu helfen, wollte aber den Rechten der Grundobrigkeit nicht zu nahe treten. Die von ihr eingesetzen Untersuchungskommissionen, z. B. die vom Grafen Larisch geleitete, oder später die vom Herrn v. Streruwitz im Berauner Kreise durchgeführte, brachten Beweise von einem geradezu unglaublichen und beispiellosen Bauernschinden. Am schlechtesten war es auf den Gebieten der Herrschaft Dobrisch (am Südfuße des Brdywaldes). „ So wird ein

---

1) Die Umrechnung selbst wenn man die vielfach höhere Kaufkraft des Geldes unberücksichtigt läßt, ist nicht leicht. Jansen: Böhm. Weißpfennig 0.0116 Goldmark, Weißgroschen 0.0818 Goldmark.

W. Medinger nimmt nach E. Schebeck für die zweite Hälfte des 17. Jahrh. den Wert der Tagegelder an, welche die Lobositzer Herrschaft zahlte (S. 175): für Schnitt bei Wintergetreide 7 kr. (20 h im Jahre 1903); für Schnitt bei Sommergetreide 5 kr. (15 h).

1) L. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens. III. S. 138.

2) Bretholz, ebenda III. S. 61.

Bauer, welcher nach der Taufe seines Sohnes in der außerhalb der Herrschaft gelegenen Pfarrkirche mit den Gevattern 21 Kreuzer verzehrt hat, abgesehen von einer unverhältnismäßigen Geldstrafe, auch noch durch 6 Tage in Eisen geschlossen. Wieder ein anderer, der sich überübermenschliche Frondienste beklagt, erhält 50 Prügelstreiche. Die von der Herrschaft verhängten Prügelstrafen werden derart vollzogen, daß der betreffende Untertan in „einen Stock oder Zwangen geleget und auf dem Rücken mit Stöcken eingepreßt" wird, so daß er sich nicht rühren kann." 3)

Da sich die Herrscherin zu keinem entscheidenden Schritt aufschwingen konnte, kam es in Böhmen und Mähren 1775 wieder zu Aufständen. Am 13. August 1775 wurde endlich ein neues Robotpatent kundgemacht. Es enthielt Bestimmungen über das künftige Ausmaß der untertänigen Schuldigkeiten und über die Art der Leistung.

Betreffs der Rustikalisten wurde jede Erhöhung der ihnen obliegenden Dienste in Dauer und Art der Leistung verboten.

Die Schuldigkeiten sind nach der ordentlichen Kontribution von 1773 festzusetzen.

1. Inleute — ohne Unterschied des Geschlechts — sollen jährlich mit einer Person 13 Tage Robot leisten.

2. Behauste Fußfröner
bis 57 kr. Steuer roboten jährlich 26 Tage
bis 2 fl. 51 kr. Steuer roboten wöchentlich 1 Tag
bis 4 fl. 45 kr. Steuer roboten wöchentlich 1½ Tage
bis 7 fl. 7½ kr. Steuer roboten wöchentlich 2 Tage
bis 9 fl. 30 kr. Steuer roboten wöchentlich 2½ Tage
mehr als 9 fl. 30 kr. Steuer roboten wöchentlich 3 Tage

3. Zugfröner
bis 14 fl. 15 kr. Steuer haben wöchentlich 3 einspännige Zugtage
bis 28 fl. 30 kr. Steuer haben wöchentlich 3 zweispännige Zugtage
bis 42 fl. 45 kr. Steuer haben wöchentlich 3 dreispännige Zugtage
über 42 fl. 45 kr. Steuer haben wöchentlich 3 vierspännig Zugtage

Darüber mußten die drei letztgenannten Klassen von Johannis bis Wenceslai auch beziehungsweise je 1, 2, 3 Tage wöchentlich mit einer Person Fußdienste leisten. Für diese Dienste sollten die Untertanen für jeden Tag, und zwar sogleich oder spätestens am Ende einer Woche eine Ergötzlichkeit von 1½ Pfund Brot empfangen.

Es wurde dem Untertanen freigestellt, die alten oder die neuen Schuldigkeiten zu wählen. Wer die neuen Schuldigkeiten wählte, für den hatten die außerordentlichen Frondienste aufgehört.

Die Untertanen konnten nun die alten und neuen gesetzlichen Roboten vergleichen. Wie sie sich auch entschieden, in jedem Falle mußte die Entscheidung schriftlich beglaubigt werden. Wurde die Wahlerklärung verweigert, so sollten die bisherigen Schuldigkeiten verzeichnet werden. Die schriftlichen Robotverzeichnisse sollten durch die staatlichen Behörden abgefaßt werden. Jede Gemeinde hatte ihre Robotverzeichnis unter doppelter Sperre in der Gemeindelade, zu welcher je ein Schlüssel in den Händen des Richters und eines Geschworenen war, zu verwahren. Das Egerer befindet sich jetzt im Stadtarchiv untere Sig. 9a 17.

---

3) Grünberg, I. S. 197.

Die Herrschaften hatten durch dieses Robotpatent viel verloren, besonders weil die außerordentlichen Roboten aufhörten, die in ihrer Summe in den Urbaren nicht aufgezeichnet sind und daher unkontrollierbar waren. Manche Obrigkeit arbeitete daher mit allen Mitteln, die Untertanen zu bewegen, bei den alten Schuldigkeiten zu bleiben.

Aus mehrfachen Gründen entschlossen sich auch manche Untertanen entgegen ihrem offenbaren Interesse, die alten Schuldigkeiten zu wählen. Manche meinten, es werde noch eine günstigere Regulierung kommen. Die Herrschaften wendeten oft brutale Gewalt an und alle möglichen Drohungen, Verdrehungen und falsche Auslegungen des Patentes, um die Untertanen an der freien Ausübung des Wahlrechts zu hindern. Wenn alle ihre Vorstellungen nichts halfen, entzogen sie den Untertanen Wald und Weidenutzung. Die Untertanen hatten ja keinen eigenen Wald und genossen gegen oder ohne Entgelt die Befugnis zum Holzklauben, zum Laubrechen und Sammeln von Waldstreu in den herrschaftlichen Forsten. Sie trieben auch ihr Vieh auf die herrschaftliche Hutweide, sowie die Herrschaft ihr Vieh auf die untertänigen Brachen trieb.

Da mußte erst der Staat gesetzlich regelnd eingreifen und die Frage der untertänigen Wald- und Weidenutzung ordnen.

Das sg. Scharwerkbuch v. J. 1722 und „Schaarwerck-Fuhren Prothocoll pr 1775."

Bevor ich auf das Egerer Robotverzeichnis genauer eingehe, will ich auch das sg. Scharwerkbuch v. J. 1722 und das „Schaarwerck-Fuhren Protocoll pr. 1775" erwähnen. 1) Das sg. Scharwerkbuch erhielt diesen Namen erst bei der Katalogisierung. Auf der ersten Seite steht: „Verzeichnis, daß von denen Stifftischen 2) und gemeiner Stadt Vntertha-nen vor Kalch, wach 3) und anders Holtz, wie auch Schallhöltzer 4), Kalch- und Pflaster-Stain und andere Notdurfften geführet worden sein. Angefangen A 1722 den 10. Februarii."

In diesem Verzeichnis finden sich genau alle der Stadt geleisteten Fuhren mit den Namen der Untertanen eingetragen. Aus folgenden Orten leisteten 1722 ff die Untertanen Fuhren: Aag, Alt-Albenreut, Au, Berg, Birk, Boden, Bruck, Deba, Doberau, Dürnbach, Dürr, Ensenbruck, Färba, Fischern, Fonsau, Frauenreut, Gasnitz, Gehag, Goßl, Grün, Hagengrün, Haid, Hart, Harleß, Hartessenreut, Höflas, Honersdorf, Kneba, Konradsgrün (beede Cunrathsgrün), Kornau, Kötschwitz, Kropitz, Kreuzenstein, Langenbruck, Lapitzfeld, Markhausen, Matzelbach, Mies, Mühlbach, Mühlessen, Mühlgrün, Nebanitz, Neu-Albenreut, Neudorf, Nonnengrün, Oberkunreuth, Oberlindau, Oberlohma, Oberlosau, Oberschön, Oberndorf, Oberpilmersreut, Ottengrün, Palitz, Pograt, Rathsam, Reisig, Reichersdorf, Rohr, Romersreut, Rossenreut, Scheibenreut, Schlada, Schöba, Schödtüber, Schönlind, Sebenbach, Seuchenreut, Sirmitz, Sorgen, Stabnitz, Stadl, Stein, Taubrat, Tirschnitz, Treunitz, Friesenhof, Ulrichsgrün, Unterkunreut, Unterlohma, Unterlosa, Unterpilmersreut, Unterschön, Voitersreut, Watzgenreut, Wogau, Zettendorf.

---

1) Egerer Stadtarchiv 9a 15 und 9a 16.
2) Untertanen des ehem. Deutschen Ordenshauses.
3) Die Bürger bekamen für Wachdienste (Zirkeln genannt) Holz.
4) Zum Verschalen.

Die Zahl der Fuhren betrug z. B. für Oberlohma jährlich 90—160. „Haben gefahren 50 Stam Bauholcz auß der Soos bey Creuczenstein in den Schöff Thor Zwinger" (Schifftor-Zwinger. Der Raum zwischen den beiden Stadtmauern heißt Zwinger). „Haben gefahren 45 Stückh stein von stein Bruch bey Ottengrün zu der Seeg beym Fleschloch"; „haben gefahren Schollhölcer auß den Rommersreuther waldt in die straß bey Trießenhoff" usw. [1])

Im „Schaarwerck-Fuhren Prothocoll" ist die Zahl der Fuhren bereits genau festgesetzt. Jeder Hof hatte 6 Fuhren zu leisten. Bei Oberlohma steht (fol. 37):

$5^3/_4$ Höff . . . . . $34^1/_2$ Fuhren

Abfuhr 1775.

Voriges Jahr blieben guth an fuhren	3	Fuhren
Den 2. Martij 9 baubaum außn himmlreich in Zwinger . . .	9	„
Den 4. Dito 2 Kl. Holz zur lateinisch. schul aus dem himmlreich	4	„
Den 17. Maij 5 baubaum aus Albenreuth im Zwinger . . .	$7^1/_2$	„
Den 6ten Julij Pflaster stein von liebenstein in die stadt . .	5	„
Den 11. Aug. 1 baubaum ausn himmlreich in Zwinger . . .	1	„
Den 9. Oct. schutt aus der stadt gefahren	5	„
Den 27 Dito $2^1/_2$ Kl. Holtz zum Kalchbrennen ausn himmlreich	5	„
	$39^1/_2$	Fuhren

zu gutt 5 Fuhren.

Diese Fuhren wurden im Urbarium der Stadt Eger ausdrücklich als Robot bezeichnet. Nach der Aufzählung der Leistungen der Untertanen von Oberlohma heißt es: „Solchemnach der Stadt an Robottfuhren à 6 Fuhren zu prästiren hat". [2]) „Nicht minder seynd sowohl die Städtisch- als andere Unterthanen verbunden, die zur Vorspann- und Weeg-Reparaturen benöthigten Fuhren extra zu verrichten, dann vermög eines neuen Vertrags zwischen der Königlichen Burg, denen geistlichen Stiefften und der Stadt bey dem Bau deren Brucken mit denen erforderlichen Fuhren zu concuriren" (mitzuhelfen). [3])

Das Egerer Robotverzeichnis vom Jahre 1777.

Der Egerer Bezirk gehörte damals zum Elbogener Kreis. Die Egerer burggräflichen Angelegenheiten waren dem „Saatzer Kreisamte Elbogener Anteils" zugeteilt. [4]) Deshalb wurde dieses Robotverzeichnis amtlich vom damaligen Saazer Kreishauptmann Ign. v. Ottlilienfeld bestätigt. Die Einvernahme der Untertanen erfolgte am 20. September 1777. Folgende Amtspersonen waren gegenwärtig: Mathes Limbeck als Amtsdirektor, Christ. Krieglstein, Direktor, Georg Antoni Otto, Joh. P. Rustler, Administrator, Frz. Jos. Kindler, Losungsschreiber (d. i. Steuerschreiber der Stadt Eger). Nur der Losungsschreiber war ein Vertreter der Stadt, die anderen gehörten dem Beamtenstand des Kreisamtes an.

---

1) Diese Untertanen-Fuhren sind nicht zu verwechseln mit den Lohnfuhren, welche die Stadt bezahlte. Vgl. die Ausgabebücher der Stadt unter der Rubrik „Fuhr- und Karnleuth" (für das Jahr 1721, Sig. 5 d 107; 1722, Sig. 5 d 108 ff).

2) Stadtarchiv, Urbarium I. fol. 317 (Sign. 9 a 1).

In diesem Urbar findet sich häufig bei den Leistungen der Untertanen: „Leistet mit der Gemeinde Roboten der Stadt".

3) „Gehorsambliche Anerinnerung ratione operarum" (bezüglich der Leistungen) im Anhang des Urbars V. (9a 5).

4) Dr. Karl Siegl, Geschichte der Egerer Burgpflege, M. V. G. D. B. 50 S. 594.

Zur Stadt Eger gehörten nach diesem Verzeichnis folgende untertänige Ortschaften:

I. Das Rittergut Seeberg:
   1. Dorf Seeberg,
   2. Trogau,
   3. Seuchenreut,
   4. Tobiesenreut,
   5. Voitersreut,
   6. Birk.

II. Das Rittergut Höflas:
   1. Kropitz,
   2. Oed,
   3. Annenberg. Das ist heute Tannenberg. Im Höflaser Urbar 1635 wird es Annaberg genannt, 1642 begegnet im gleichen Urbar der Ausdruck Dannenbergk. Tannenberg dürfte nichts anderes sein als „d(er) Annenberg". Durch volkstümliche Wortdeutung entstand „Tannenberg".
   4. Siehdichfür.

III. Meiergut Oberkunreut:
   1. Dorf Oberkunreut,
   2. Oberpilmersreut,
   3. Unterkunreut.

IV. Meiergut Liebeneck:
   Dorf Liebeneck.

Nach diesem Robotverzeichnis sind die Inleute von jeder Robot befreit. „Vom Dorfrichter wird wegen seiner Richteramtsstelle an der Schuldigkeit nichts passiret". Die Inleute wären eigentlich zu 13 Tage Robot verpflichtet. Dem Dorfrichter wird sonst meist eine Erleichterung gewährt.

Die Namen der Egerer Untertanen (in diesem Verzeichnis):

Dorf Seeberg:

1. Georg Adam Hübl	No. des Hauses	20	zahlte	. . .	9 fl.	$21^1/_4$ kr.
2. Georg Bayer	„ „ „	24	„	. . .	8 „	$14^1/_2$ „
3. Barthl Silbermann	„ „ „	21	„	. . .	7 „	21 „
4. Georg Mathes Kähs	„ „ „	22	„	. . .	7 „	21 „
5. Joh. Peter Hammer	„ „ „	23	„	. . .	7 „	21 „
6. Hanns Michl Rubner	„ „ „	27	„	. . .	7 „	21 „
7. Hanns Adam Rößler	„ „ „	25	„	. . .	6 „	$27^1/_2$ „
8. Wolf Stadler	„ „ „	26	„	. . .	6 „	$27^1/_2$ „
9. Balthasar Böhm	„ „ „	13	„	. . .	4 „	40 „
10. Andres Thumser	„ „ „	10	„	. . .	3 „	$20^1/_2$ „
11. Hanns Michl Miller	„ „ „	11	„	. . .	4 „	$27^1/_4$ „
12. Johann Miller	„ „ „	12	„	. . .	1 „	$6^3/_4$ „

Diese alle gehörten der Klasse der Chalupner an und wählten die Robotverpflichtung, welche nach ihrer Steuerzahlung dem Robotpatente des Jahres 1775 entsprach. Die Namen derer, welche die alte Schuldigkeit wählten, werden in der Arbeit mit einem Sternchen versehen. Ein beigefügtes Ch bedeutet Chalupner, H = Häusler, B = Bauer.

Trogau.

13. Peter Mayer, B	No. des Hauses	5 zahlte . . .	25 fl.	23	kr.
14. Niklas Netsch, B	„ „ „	3 „	22 „	42¾	„
15. Michl Mayer, B	„ „ „	7 „	14 „	15	„
16. Andreas Kohl, Ch	„ „ „	2 „	8 „	1½	„
17. Lorenz Silbermann, Ch	„ „ „	4 „	8 „	1	„
18. Joh. Böhm, Ch	„ „ „	17 „	7 „	7½	„
19. Martin Heinl, H	„ „ „	6 „	— „	53½	„

Seuchenreut.

20. Adam Jobsts Wittib, B	„ „ „	15 „	30 „	16¾	„
21. Arnold Schaller, B	„ „ „	2 „	16 „	2	„
22. Arnold Fritsch anjetzo Johann Wagner, B	„ „ „	6 „	14 „	15	„

Tobiesenreut.

23. Joh. Georg Friedrich, Ch	„ „ „	3 „	8 „	1	„

Voitersreut.

24. Vorhin Simon Kahler, anjetzo Franz Prochner, B*	„ „ „	9 „	20 „	29	„

Birk.

25. Vorhin Hans Georg Burggraf anitzo Hans Ad. Diener, B*	„ „ „	7 „	19 „	35½	„

Kropitz.

26. Niklas Schwager, B*	„ „ „	16 „	37 „	24½	„
27. Wolf Heinl, B*	„ „ „	22 „	25 „	49¼	„
28. Vorhin Georg Ad. Riedl anitzo Niklas Stingl, B*	„ „ „	18 „	21 „	22½	„
29. Vorhin Joh. Ad. Schaller anitzo Christ. Schaller, B*	„ „ „	25 „	20 „	29¼	„
30. Vorhin Matthes Rubner anitzo Matth. Rubner, B*	„ „ „	11 „	20 „	29	„
31. Vorhin Balthasar Netsch, anitzo Marg. Netschens Wittib, B*	„	23 „	23 „	9½	„
32. Vorhin Christ. Glötzl, anitzo Lor. Heinl, B*	„ „ „	24 „	18 „	42½	„
33. Vorhin Friedrich Winkler, anitzo Joh. Ad. Winkler, B*	„ „ „	7 „	11 „	34¼	„
34. Vorhin Martin Riedl, anitzo Mathes Riedl, Ch*	„ „ „	21 „	6 „	14½	„
35. Vorhin Math. Heinl, anitzo Kaspar Baumann, Ch*	„ „ „	12 „	7 „	7½	„
36. Vorhin Wolf Müller, anitzo Math. Müller, H*	„ „ „	15 „	3 „	33¾	„
37. Vorhin M. Netschens Wittib, anitzo Joh. Netsch, H*	„ „ „	17 „	3 ,	7	„
38. Vorhin Joh. Miller, anitzo Andres Blomann, H*	„ „ „	14 „	1 „	20¼	„
39. Vorhin Andres Wolf, anitzo Seb. Frank, H*	„ „ „	20 „	1 „	20¼	„

40. Vorhin Mathes Riedl, anitzo Wenzl Ludwig, H* No. des Hauses 10 zahlte . . . — fl. 53½ kr.
41. Vorhin Joh. Böhm, anitzo Friedrich Blohmann, H* „ „ „ 9 „ . . . . — „ 53½ „
42. Hans Andres Löbl, H* „ „ „ 13 „ . . . . — „ 45 „

Oed.

43. Joh. Rößler, Ch „ „ „ 8 „ . . . . 7 „ 34¼ „
44. Joh. Netsch, jun., Ch „ „ „ 2 „ . . . . 6 „ 40¾ „
45. Hans Georg Nickerl, H „ „ „ 1 „ . . . . 4 „ ½ „
46. Hans Netsch, H „ „ „ 16 „ . . . . 1 „ 20 „
47. Johann Mayer, B* „ „ „ 9 „ . . . . 22 „ 16 „
48. Vorhin Joh. Netsch jun., anitzo Joh. Netsch, Sen., B* „ „ „ 5 „ . . . . 18 „ 42½ „
49. Vorhin Joh. Adam Stöcker, anitzo Niclas Stöcker, B* „ „ „ 10 „ . . . . 17 „ 48¾ „
50. Vorhin Lorenz Ott, anjetzo Mathes Ott, B* „ „ „ 7 „ . . . . 16 „ 54¼ „
51. Vorhin Arnold Kähß, anjetzo Adam Kähß, H* „ „ „ 18 „ . . . . — „ 53½ „

Tannenberg.

52. Joh. Klieeisen, Ch „ „ „ 1 „ . . . . 4 „ ½ „
53. Veit Söllner, Ch „ „ „ 2 „ . . . . 4 „ ½ „
54. Georg Michl, Ch „ „ „ 4 „ . . . . 3 „ 31 „
55. Niklas Schöner, Ch „ „ „ 6 „ . . . . 3 „ 7 „
56. Georg Blöhmer, Ch , „ „ 5 „ . . . . 2 „ 40¼ „
57. Peter Zimmermann, Ch „ „ „ 3 „ . . . . 2 „ 13¾ „

Siehdichfür.

58. Niklas Stingl, Ch „ „ „ 6 „ . . . . 2 „ 26¾ „
59. Balth. Winkler, Ch „ „ „ 2 „ . . . . 2 „ 13¾ „
60. Mathes Netsch, Ch „ „ „ 8 „ . . . . 2 „ ¼ „
61. Joh. Adam Plohman, Ch „ „ „ 4 „ . . . . 2 „ ¼ „
62. Johann Ott, Ch „ „ „ 7 „ . . . . 2 „ ¼ „

Oberkunreut.

63. Vorhin Martin Krießhamer, anitzo Andres Fuchs, B* „ „ „ 15 „ . . . . 26 „ 16½ „
64. Vorhin Friedrich Wagner, anitzo Math. Krüllmayer, B* „ „ „ 20 „ . . . . 17 „ 48¾ „
65. Vorhin Joh. Schöners Wittib, anitzo Gregorin Krüllmayer, B* „ „ „ 14 „ . . . . 16 „ 55¼ „
66. Vorhin Mathes Försters Wittib, anitzo Thomas Forster, B* „ „ „ 4 „ . . . . 16 „ 55¼ „
67. Vorhin Christoph Friedrich, anitzo Michl Friedrich, B* „ „ „ 13 „ . . . . 16 „ 28¾ „
68. Andreas Künzl, B „ „ „ 6 „ . . . . 12 „ 53¾ „
69. Vorhin Adam Wolf (Becker), anitzo Kaspar Wolf, B „ „ „ 3 „ . . . . 12 „ 54¾ „
70. Vorhin Kaspar Lohr Wittib, anitzo Johann Fuchs, Ch* „ „ „ 7 „ . . . . 8 „ 1 „

Bei der umfangreichen Aufzählung der Verpflichtungen dieses Chalupners und gewisser Entschädigungen heißt es auch einmal: „zur Kost früh bekommt er Kofentsuppe, Bray und Käs". Kofent bedeutet eigentlich Klosterbier (Konvent-Kloster), dann Dünnbier (Grimm Wb. V.).

71.	Vorhin Lorenz Fuch, anitzo Martin Krießhammer, Ch,	No. des Hauses	9	zahlte . . .	8 fl. 1 kr.
	Christoph Künzl, Ch,	„ „ „	11	„ . . .	6 „ 40¾ „
72.	Vorhin Erhard Künzl, anitzo				
73.	Vorhin Johann Zeysl, anitzo Adam Nappert, Ch,	„ „ „	16	„ . . .	6 „ 14 „
74.	Vorhin Michl Pötzl, anitzo Andres Becker, Ch,	„ „ „	19	„ . . .	6 „ 14 „
75.	Vorhin Balthasar Heinrich, anitzo Michl Heinrich, Ch,	„ „ „	12	„ . . .	3 „ 7 „
	Oberpilmersreut.				
76.	Hieronymus Becker, B*,	„ „ „	16 u. 17	„ . . .	34 „ 44 „
77.	Vorhin Niklas Uhl, anitzo Hanns Adam Uhl, B*,	„ „ „	18	„ . . .	30 „ 43¾ „
78.	Vorhin Johann Beck, anitzo Michl Grüllmayer, B*,	„ „ „	8	„ . . .	23 „ 36 „
79.	Vorhin Herr Franz Jos. Kammerer, anitzo tit. Hr. Bürgermeister v. Limbeck, B*,	„ „ „	12	„ . . .	21 „ 49¼ „
80.	Vorhin Albert Becker, anitzo Niklas Irrgang, B*,	„ „ „	11	„ . . .	16 „ 55¼ „
	Unterkunreuth.				
81.	Vorhin Joh. Stephl, anitzo Michl Stephl, B*,	„ „ „	7	„ . . .	17 „ 48¾ „
82.	Hans Fritsch, B*,	„ „ „	8	„ . . .	16 „ 2 „
	Liebeneck.				
83.	Vorhin Joh. Adam Frank, anitzo Kaspar Becker, Ch*,	„ „ „	1	„ . . .	7 „ 7½ „
84.	Vorhin Andres Widtmann, anitzo Mathes Stingl, Ch*,	„ „ „	2	„ . . .	3 „ 33¾ „
85.	Vorhin Leonhard Barthl, anitzo Andres Lederer, Ch*,	„ „ „	3	„ . . .	6 „ 14 „

Ein „Tableau der Urbarialschuldigkeiten, welche die Bürger und Bauern im Egerland an die Stadtgemeinde und andere Fonds zu entrichten haben", wurde nach Beschluß des Egerer Rats vom 19. Jänner 1848 von dem damaligen Kassa- und Kastenamtskontrollor Vinz. Prökl verfaßt[1]). Diese Zusammenstellung gibt den letzten Stand vor der Grundentlastung wieder.

Von 85 untertänigen Bauern, Chalupnern und Häuslern wählten 48 „die alte Schuldigkeit, nur 36 entschlossen sich für die Robotverpflichtung des neuen Robotpatentes des Jahres 1775. Martin Heinl aus Trogau war vermöge eines Kontraktes verpflichtet, dem Hanns Michl

---

1) Urbarium IV, Sign. 9a 4.

Miller in Seeberg jährlich 12 Tage zu roboten, deshalb konnte „selber zu der herrschaftlichen Roboth nicht verbunden werden".

Die höchste Steuer zahlte Hieronymus Becker, Oberpilmersreut, welcher als einziger zwei Wirtschaften (No. 16 und 17) besaß (34 fl. 44 kr.). Die Bauern von Oberpilmersreut und Unterkunreut wählten die „alte Schuldigkeit". Bei ihnen allein ist die Ablösung der Robot in Geld gestattet. So hätte z. B. der genannte H. Becker 4 Tage mit 4 Ochsen von 6—11 vormittags und 1—6 nachm. ordentliche Robot zu leisten ohne Kost und Lohn „oder statt dessen 4 fl. in Geld zu zahlen"[1]).

Die Verpflichtung zur extraordinären Robot für die, welche die alte Schuldigkeit wählten, wird in diesem Verzeichnis selten ausdrücklich erwähnt. Sie muß aber bestanden haben, denn sonst wäre überhaupt nicht erklärlich, daß noch so viele Untertanen sich für die neue Robotverpflichtung entschieden, da die alte Schuldigkeit — soweit sie die ordentliche Robot betrifft — ziemlich leicht war.

Eine „alte Schuldigkeit" war z. B.: „Vorhin Martin Riedl, anitzo Mathes Riedl in No. 21 (in Kropitz) hat gesteuert 6 fl. 14½ kr., wählte die alte Schuldigkeit und hat also zu dem Rittergut in Höflas 5 Tage zu scharwerken oder 10 Ausspann zu machen, jede Ausspann zu 6 Stunden gerechnet, mit 1 Ochsen; wenn er also ½ Tag oder 6 Stunden mit einem Ochsen egnet, bekommt er ein Stück Brod pr ½ Pfund in schweren gewicht, zu Mittag Suppe und 2 Knödeln, Arbes (Erbsen), kleine oder grobe Gersten (wahrscheinlich Gerstengraupen oder Gerstenmus), auch Sauerkraut wechselweis und ¼ Maas Bier, das Futter mit 1 Bund Heu oder die Weide mit grinn Futter, wann er aber 2 Ausspann, 12 Stunden des Tages verrichtet, bekommt er ½ Mas Bier und noch ein Stück Brod in obigen Gewicht, zum Lohn aber für einen ganzen Tag egnen 3 kr. für einen halben Tag pr 6 Stunden 1½ kr., in Summa von 10 Ausspann 15 kr.

Dann muß er 2 Tage schneiden, 2 Tage mähen, 2 Tage geethen, 2 Tage heuen ohne Geld Lohn von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, die zwei Raststunden ausgenommen, in mähen aber hat er 3 Raststunden, bey diesen bekommt er die Kost, frühe Suppe und Mehlbrey, dann 1 Stück Brod pr ½ Pfund in schweren Gewicht, zu Mittag Suppe und Knödl, Arbes, kleine oder grobe Gersten, auch Sauerkraut wechselweis und ½ Maaß Bier, abends Suppen und Mehlbrey und 1 Stück Brod im obigen gewicht. In übrigen ist er schuldig durch die ganze Sommerszeit **auf allmahliges Begehren der Herrschaft** von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit einer Person zu frohnen, dafür bekommt er zu Lohn bei dem Heuen täglich 2 kr., bey dem mähen tägl. 5 kr. und bei dem schneiden täglich 4 kr. nebst obbeschriebener Kost."

Nach dem neuen Robotpatent wäre seine Gesamtschuldigkeit gewesen, wöchentlich durch das ganze Jahr 2 Tage Handrobot zu leisten. Welches in Eger die besonderen Gründe waren, daß sich ein großer Teil der Untertanen für die alte Schuldigkeit entschied, ist natürlich aus dem Robotverzeichnis nicht zu ersehen.

---

[1]) Hier ist schon Beginn der später durchgeführten Umwertung der Robot in Geld (mit Geld reluieren).

Das obrigkeitliche Heimfallsrecht.

Außer den erwähnten regelmäßigen Jahresgefällen gab es noch Leistungen bei besonderen Anlässen. Zufolge des sog. Heimfallsrechtes der Obrigkeit konnte nicht nur alles hinterbliebene Vermögen eines jeden ohne Leibeserben verstorbenen Untertanen, sondern überhaupt, so oft ein Untertan starb, ein gewisser Teil seines Nachlasses „der gnädigen Herrschaft" zufallen. Der sog. Sterbfall war eine drückende Leistung, zu der die grundherrlich abhängigen Bauern schon im frühen Mittelalter verpflichtet waren. „In seinen strengen Formen fand er sich nur bei unfreien und Liten; in milderer Form ward er auch freien Hintersassen und Schutzhörigen aufgelegt. An sich möglich war der volle Anteil der hinterlassenen Fahrnis an den Herrn; viel häufiger ward nur ein Teil gegeben (das Buteil, die Hälfte oder ein Drittel) oder endlich das beste Stück des Viehes (Besthaupt u. a.) und das beste Kleid beim Tode der Frau; stand dem Herrn die Wahl eines Stückes des Nachlasses zu, so hieß die Abgabe Kurmede u. ä." [1])

In einem Urbar der Stadt Eger heißt es z. B.: „Und nachdeme obigen Philipp Stingls Sohn, Michael Stingl, als dieses Hofes Besitzer ao 1729 ohne männlichen Erben verstorben und ein Hoch Edler Rath Sich des Fall-Rechts bedinen wollen, auf der Wittib Magdalena Stinglin jetzt verheyrateten Kahlain (in dem Orte Au No. 8) ihr demütiges Suppliciren aber die Mülde vorgezogen und ihr und allen Nachfolgern die Fälligkeit auf Ewig und in Tod zu kauffen gegeben hat, alß ist hievor zu Einer löbl. Loßung — Cammer (Verwaltung der städt. Steuer) von Ihr bezahlt worden 300 fl. lauth des ihr ertheilten Fall-Briefes" [2]) oder es soll der Untertan „wann der Haußwürth stirbt, den besten Ochßen oder Pferdt, wann aber die Haußwürthin stirbt, die beste Kuhe zu reichen verbunden seyn." [3])

Im Anhange des Urbar V der Stadt Eger findet sich eine „Gehorsambliche Anerinnerung Ratione caducitatis" hinsichtlich des Heimfallsrechtes).

„Sämmentliche Stadt-Eger oder denen löbl. Stieffteren gehörige Unterthanen auser denen, welche in vorstehenden urbario Specifice eximiret (ausdrücklich ausgenommen) seynd, unterliegen der Fälligkeit dergestalten, daß, wann ein Hauß-Würth ohne männliche Deszendenz (Nachkommenschaft) mit Tod abgehet, das Haußhalten der Erbschafft — exklusive deren hinzugekaufften Grund- oder sog. Erbstücken — anheimbfallet, jedoch wann weibliche Deszendenten vorhanden, diese entweder congruo modo dotiret (entsprechend ausgestattet) oder, wann sie das Haußhalten zu übernehmen in Stande, zu Übernahm desselben gegen einen billigen Pryß cum onere caducitatis (mit der Last des Heimfalls) an wieder umb admittiret (zugelassen) werden. Existiret aber post mortem Mariti (nach dem Tode des Gatten) eine Wittib entweder cum aut sine prolibus (mit oder ohne Kinder), so wird es nach denen von

---

1) Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 63, Nach Grimms Wb.: buteil = Bauteil; buteilen = das Besthaupt erheben. Kurmede ist ein rhein.-westfäl. Rechtsausdruck; Miete = Abgabe, Kurmede = Abgabe, welche der Herr sich kürt, wählt.

2) Urbar I, fol. 48.

3) Urbar I, fol. 104; 20. Dez. 1769 für Konradsgrün No. 12.

Friedrich-Eb

Herrschaffts wegen approbirten Pactis dotalibus (Eheverträgen) gehalten."

Eine allgemeine gesetzliche Regelung des obrigkeitlichen Heimfallsrechtes erfolgte durch die Hofdekrete vom 7. Sept. 1789 und 24. Juni 1790. Es wurde „mit Rücksicht auf diese der Industrie und Kultur sehr schädlichen, den Obrigkeiten aber, wegen Seltenheit des Anfalls, nur wenig nützlichen Rechte dem Gubernium anbefohlen: von allen Obrigkeiten, wo noch solche urbar-, vertrags-, urkundenmäßig oder in der ununterbrochenen Übung begründete Heimfälligkeiten bestünden,... zu ermitteln" und festzustellen, unter welchen Bedingungen die Obrigkeit den Untertanen diese Last zu erlassen bereit wäre [1]). Diese Rundfrage wurde bereits durch ein Hofdekret vom 26. Mai 1786 gestellt. Aus dem hierauf unter dem 10. Sept. 1787 eingelangten Bericht ist für das Egerer Gebiet zu entnehmen: „Das Egerer Stift S. Clara hat das Heimfallsrecht bei Abgang männlicher Erben durch einen Auszug aus dem Lehnbuch (Salbuch) von 1476, die Gubernialentscheidung von 1763, das 1772 bestätigte Urbarialbuch und einen 20jährigen Rechnungsauszug erwiesen. Ebenso die Stadt Eger durch 66 Urkunden für sich und die Besitzer einzelner Fallhöfe unter verschiedenen Modalitäten. Ferner die ritterliche Kreuzordenskommende zu Eger durch Urbar- und 20jährigen Rechnungsauszug." [2])

In dem genannten Salbuch heißt es: „Äbtissin und Samnung (Konvent) der Klarissinnen in Eger bekunden, den Kindern des sel. Pesold und seiner Schwester, Frauen Geuten (= Guta), auf einem Hof zu Boden 40 Haller geliehen zu haben. Datum 1320, an dem neschten eritag (Dienstag) vor sant nyclaus tag (mit dem Zusatz ex 1476) „ich mein, das lehen sey vnß wider heym hergefallen." [3])

„Chunrat der Pruczel und Merckel der Haller, den man Lutzmann nennt, die Fischer zu Eger, empfangen von Äbtissin und Konvent S. Klarenordens in Eger die Fischweide bei Schebar (=Schöba), die bei Pograt an der Brücke beginnt und bis gegen Treintz an die große Eiche reicht, gegen Entgelt und Dienstleistungen mit dem, daß diese Weide nach ihrem Tode und dem Tode ihrer Ehefrauen Else und Jeute wieder an das Kloster fallen soll." [4])

Die von den Herrschaften gemachten Vorschläge zur Ablösung der Heimfallsrechte waren zum größten Teil übertrieben und unbillig, daher auch nicht durchführbar. So stockte die weitere Regelung und kam erst wieder im Mai 1789 in Fluß, als Zensiten (Zinspflichtige) von 5 Egerschen Dörfern beim Kaiser eine Beschwerde gegen das vom Egerer Magistrat ausgeübte Heimfallsrecht einbrachten. Der Elbogner Kreishauptmann wollte die weitere Ausübung dieses Rechtes einstellen, das Gubernium (Landesverwaltung) betonte aber, daß die Stadt Eger ihr Recht erwiesen habe, die Stadt Eger müsse in ihrem Besitz geschützt werden. An sämtliche Länderstellen ging das Hofdekret vom 7. Sept. 1789: „Der Heimfall eines von Untertanen besessenen Guts an die Obrigkeit kann nur damals Platz greifen, wenn dessen lehnbare Eigenschaft standhaft erwiesen und in dieser Rücksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehnbrief vorhanden ist." Der Magistrat der Stadt Eger

---

1) K. Grünberg, II. S. 411 ff.
2) ebenda, S. 494/95.
3) Siegl, Salbuch, S. 40. No. 44.
4) ebenda, S. 69, No. 134.

erhielt aber auf ein Belehrungsgesuch von der böhmischen Appellation den Bescheid: Die Obrigkeit könne beim Verkauf oder bei der anderweitigen Uebergabe ihrer eigentümlichen Gründe von dem Erwerber sich vertragsmäßig und urkundlich ein Heimfallsrecht vorbehalten, „ohne daß nebst dem auch ein ordentlicher Lehenbrief hie zu erförderlich wäre" (Guber.-Bericht vom 29. April 1790).

In einem Nachtrag vom 7. Juni 1790 wurden alle Länderstellen dahin unterrichtet, daß keine neuen Verträge über Heimfälligkeit zwischen Untertanen und Obrigkeit errichtet werden dürfen.[1])

Der Vnterthanen Aydt,[2])

wie Sie Ihre Huldigungspflicht mit Aufgehobenen Fingern Ihren Erbherrn ablegen vnd laisten müssen.

Vorhero wirdt die Betheyerung des Aydts, was solches In sich begreiffet, vorgehalten, wie volgt.

Ein Jeglicher Mensch, der einen Aydt schweret, der hebt auf drei Finger, der erste ist der Daum, bedeutet Gott dem Allmächtigen dem himmlischen Vatter, bei dem andern Gott der Sohn, bey dem dritten Gott der Heilige Geist. Die andern zwei Finger beugt Er vnter sich, der eine bedeutet die Seel, alß die verborgen ist vnter der Menschheit, vnd der Fünfft Kleinest Finger bedeutet den Leib, alß der Leib Klein ist zu schätzen gegen der Seelen; bey der gantzen Handt wird bedeut ein Gott vnd ein Schöpfer aller Menschen vnd, der alle Creaturen erschaffen hat im Himmel und auf Erden; welcher Mensch Ihm also leichtfertig vnd verstockt ist vnd einen falschen Aydt schweret, der thut nichts andersts, dan alß er spreche: So ich falsch schwere, alß bitte Gott dem Vatter, Gott dem Sohn vnd Gott dem Heiligen Geist vnd die Heilige Dreyfaltigkeit, daß ich außgeschloßen vnd außgesetzt werde auß der Gemein aller Gottheit, auch der gantzen Heiligen Dreifaltigkeit vnd Christenheit, daß mir alle dieselbige guetheit mir sey ein Fluch meines Leibs vnd der Seelen am Jüngsten gericht, wann ich ellender Meinaydiger Mensch vor dem Strengen gericht vnsers Lieben Herrn Jesu Christi stehen werde, daß ich abgescheiden vnd beraubet werde der leiblichen vnd begierlichen Anschauung deß Angesicht vnseres Lieben Herrn vnd Gottes vnd ewig verdambt vnd verlohren seye. Welcher dann also falsch schweret vnd mit seiner Falschheit daß recht vnd die Göttliche gerechtigkeit fürsetzlich vnd wissentlich betreugt, der thut nicht anderst, dann daß er Jesum Christum, der die weige Wahrheit ist, verläugnet vnd alle Göttliche heiligkeit schendet vnd vff daß Allerhöchste vnd greulichste lästert, wer nun die Wahrheit vmbkehret vnd verläugnet, derselbe verläugnet Gott selbst, von Gott verläugnet, der ist zu ewigen Zeiten verflucht vnd verdambt, darvor vnß der ewig barmherzige Gott Gnediglich behüten wolle.

Hierauf volget der Vnterthanen Aydt.

---

[1]) Grünberg, II. 416 ff.

[2]) Im Urbar von Höflas nach dem großen Bauernaufstand im Jahre 1680 eingetragen. Die nächste Eintragung, welche folgt, lautet: „Heut dato den 16. Martii 1689 hat Nicoll Lippert zu der Oedt seine schuldige vnderth. Aydsflücht (Pflicht) abgelegt. Diese Eideserklärung findet sich schon in einem Verzeichnis des Jahres 1583 (Sign. 9a 15). Hier ist sie aber nicht vollständig erhalten, weil das erste Blatt halb abgerissen ist. Als Vorbemerkung steht: „Vorwarnung vnd Erinderung allen den Jenigen vorzuhalten, so Ihre güther den gläubigern medianto Juramento cediren, damit solche des meineids Erindern".

Ich N. N. gelobe vnd schwere zu Gott dem Allmächtigen, der Heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit, der Heiligen Mutter Gottes vnd allen Lieben Heiligen, daß ich dem Hoch Edlgebornen Gestrengen vnd Mannvehsten Herrn N. N. von N. vff N. alß meiner von Gott fürgesetzten ordentlichen Obrigkeit vnd all deroselben Hoch Adelichen Erben will hinfüro vor meine Herrschafft vnd keine andere Obrigkeit ohne Vorwissen vnd willen derselben erkennen, halten, lieben vnd Ehren, vielweniger mich vf flüchtigen Fueß bngeben, Sondern allen gebührlichen Respect geben vnd erweisen, allen schuldigen gehorsamb erzeigen vnd leisten, Ihme vnd dessen Erben getrew gewahr vnd holdt sein, Ihren Nutzen vnd frommen bestes treues fleißes sowohl bei tag alß Nachts erwerben, suchen vnd befördern helffen, meine gebührente schuldigkeit mit Fröhnen, Zinßen vnd allem, wie die Nahmen haben mögen, zu jederzeit willig vnd gehorsamblich leisten, hingegen allen schaden vnd Nachtheil abwenden vnd verhindern, so auch vnglükh oder heimbliche lüst vnd Anschläge vorhanden, dardurch meiner lieben obrigkeit etwas wiederwerttiges zugezogen werden möchte oder solte, Solches will ich bey zeiten offenbahren vnd keineswegs verschweigen vnd Respect leisten vnd erzeigen, in Summe allen deme, waß einen Ehrlichen Vnterthanen gebühren vnd wohlanstehen thuet, getrew euferig vnd fleißig Nachkommen will. So wahr mit Gott vnd Sein heiliges Göttliches worth durch meinen Erlöser vnd Seeligmacher Jesum Christum helffe vnd meiner Armen Seelen an Jüngsten gericht Gnedig vnd barmhertzig sein wolle. Amen. Amen.[1])